

Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung

**nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO) ab dem 25.5.2018
in Verbindung mit dem Datenschutzanpassungs- und
Umsetzungsgesetz EU-DSAnpUG-EU (BDSG-neu) vom 30.06.2017**

zwischen

Firma:

Straße:

Plz Ort: im Folgenden „Kunde“ genannt

und

GBG AG
Ernst-Barlach-Straße 20
36041 Fulda

im Folgenden „GBG AG“ genannt

gemeinsam „Parteien“ genannt.

Gegenstand der Verarbeitung

1. Die GBG AG verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden (Auftragsverarbeitung). Dies umfasst alle Tätigkeiten, die die GBG AG gemäß den GBG-Leistungsbeschreibungen und den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden (Geschäftsbedingungen der GBG AG, Bestellungen von Standardprodukten und Verträge über individuelle Leistungen) erbringt und die eine Auftragsverarbeitung darstellen. Dies gilt auch, sofern die Leistungsbeschreibungen und die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen nicht ausdrücklich Bezug nehmen auf diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.
2. Die Leistungsbeschreibungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
3. Bei Widersprüchen zwischen einer Leistungsbeschreibung und dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geht die Leistungsbeschreibung als speziellere Regelung vor.
4. Für Änderungen der Leistungsbeschreibungen gelten die Geschäftsbedingungen der GBG AG.
5. Vorstehender Satz gilt auch für die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zwischen der GBG AG und dem Kunden, welche an Stelle oder zusätzlich zu den Leistungsbeschreibungen gelten.

6. Im Übrigen gelten nachrangig die Regelungen der Geschäftsbedingungen der GBG AG, welche über den nachfolgend genannten Link im Internet einsehbar sind: www.gbg-ag.net.

Dauer der Verarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt zeitlich unbefristet, sofern dies in den Leistungsbeschreibungen und den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen nicht anders vereinbart ist. Die in den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen geregelten Kündigungsfristen bleiben unberührt.

Art und Zweck der Verarbeitung

1. Die Art der Verarbeitung umfasst alle Arten von Verarbeitungen im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ab dem 25.05.2018 in Verbindung mit dem Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU-DSAnpUG-EU (BGDS-neu) vom 30.06.2017.
2. Zwecke der Verarbeitung sind alle zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlichen Tätigkeiten.

Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen

1. Art der personenbezogenen Daten sind alle Arten personenbezogener Daten, die die GBG AG im Auftrag des Kunden verarbeitet. Hiervon umfasst sind auch besondere Kategorien personenbezogener Daten.
2. Hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Art. 10 DS-GVO ist der Kunde verpflichtet, in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die hierzu geltenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.
3. Betroffene Personen sind insbesondere die Nutzer des Portals.

Pflichten und Rechte des Kunden

1. Der Kunde ist im Rahmen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an die GBG AG sowie für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO und §2 Nr. 4 BDSG-neu). Dies gilt auch im Hinblick auf die in dieser Vereinbarung geregelten Zwecke und Mittel der Verarbeitung und die Beschreibung der betroffenen Daten.

2. Der Kunde hat die GBG AG unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er im Hinblick auf die Verarbeitung bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.
3. Weitere Pflichten und Rechte des Kunden ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und der DS-GVO sowie den dazugehörigen gesetzlichen Bestimmungen.

Verarbeitung auf dokumentierte Weisung

1. Die GBG AG – und jede ihr unterstellte Person – darf die personenbezogenen Daten nur im Rahmen der Leistungsbeschreibungen und den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zwischen der GBG AG und dem Kunden und der Weisungen des Kunden verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 Satz 2 lit.a DS-GVO vor.
2. Die GBG AG nimmt Weisungen des Kunden in schriftlicher Form sowie über die hierfür von der GBG AG angebotenen elektronischen Formate entgegen.
3. Mündliche Weisungen sind durch den Kunden unverzüglich schriftlich oder in einem hierfür von GBG AG angebotenen elektronischen Format zu bestätigen.
4. Die GBG AG informiert den Kunden unverzüglich, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt.
5. Die GBG AG darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Kunden bestätigt oder abgeändert wurde.
6. Sind die Weisungen des Kunden nicht vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang umfasst, werden diese als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.
7. Bei Änderungsvorschlägen teilt die GBG AG dem Kunden mit, welche Auswirkungen sich auf die vereinbarten Leistungen, insbesondere die Möglichkeit der Leistungserbringung, Termine und Vergütung ergeben.
8. Ist der GBG AG die Umsetzung der Weisung nicht zumutbar, so ist die GBG AG berechtigt, die Verarbeitung zu beenden.
9. Im Übrigen gelten die Leistungsbeschreibungen und jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

Verpflichtung zur Vertraulichkeit

1. Die GBG AG gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht im Sinne des Art. 28 (3) b unterliegen.

Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung

1. GBG AG gestaltet in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, so dass die Verarbeitung gemäß den Anforderungen der DS-GVO und BDSG-neu erfolgt und den Schutz für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gewährleistet.
2. GBG AG ergreift in ihrem Verantwortungsbereich alle gemäß Art. 32 DS-GVO und § 64 BDSG-neu erforderlichen Maßnahmen.
3. Die jeweils aktuell geltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen erhält der Kunde mit dem Vertrag.
4. Der Kunde informiert sich vor Abschluss der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und anschließend in regelmäßigen Abständen über diese technischen und organisatorischen Maßnahmen. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die jeweils aktuell geltenden, vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
5. Eine Änderung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bleibt GBG AG vorbehalten, sofern das Schutzniveau nach DS-GVO nicht unterschritten wird.
6. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt. Jede Verlagerung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen erfüllt sind.

Weitere Auftragsverarbeiter

1. Der Kunde erteilt der GBG AG die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DS-GVO in Anspruch zu nehmen.
2. Erteilt GBG AG Aufträge an weitere Auftragsverarbeiter, so obliegt es GBG AG, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag auf den weiteren Auftragsverarbeiter zu übertragen.

Unterstützung des Verantwortlichen (Kunden) im Hinblick auf Betroffenenrechte

1. Bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DS-GVO und BDSG-neu § 29, 32, 33, 34, 35, 36 und 37 genannten Rechte der betroffenen Person unterstützt die GBG AG den Kunden nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen.
2. GBG AG ist berechtigt, für diese Leistungen eine angemessene Vergütung vom Kunden zu verlangen.

Unterstützung des Verantwortlichen (Kunden) im Hinblick auf die Sicherheit personenbezogener Daten

1. GBG AG unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen den Kunden bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.
2. GBG AG ist berechtigt, für diese Leistungen eine angemessene Vergütung vom Kunden zu verlangen.

Umgang mit den Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen

1. Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen löscht GBG AG nach Wahl des Kunden entweder alle personenbezogenen Daten oder gibt sie dem Kunden zurück, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder nach deutschem Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht oder sich aus den Leistungsbeschreibungen und den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Die Löschung ist zu dokumentieren und auf Anfrage vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.

Informationen und Überprüfungen zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten

1. GBG AG stellt dem Kunden alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DS-GVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht

- Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Kunden oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden und wirkt daran mit. Sofern hierbei die Kenntnisnahmemöglichkeit von vertraulichen Informationen besteht, ist GBG AG berechtigt, eine Verschwiegenheitserklärung vom Kunden und von diesem beauftragten Prüfer zu verlangen.
2. Das Inspektionsrecht des Kunden hat das Ziel, die Einhaltung der einem Auftragsverarbeiter obliegenden Pflichten gemäß der DS-GVO und dieses Vertrages zu überprüfen. Der Nachweis soll primär durch unabhängige Prüfberichte und Zertifizierungen erbracht werden. Sofern der Kunde auf Basis tatsächlicher Anhaltspunkte berechnigte Zweifel daran geltend macht, dass diese Prüfberichte bzw. Zertifizierungen unzureichend oder unzutreffend sind, oder besondere Vorfälle im Sinne von Art. 33 Abs. 1 DS-GVO im Zusammenhang mit der Durchführung der Auftragsverarbeitung des Kunden dies rechtfertigen, kann er Vor-Ort-Kontrollen durchführen. Sofern solche Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, sind diese als Stichprobenkontrollen der für die Durchführung der Auftragsverarbeitung relevanten Bereiche auszugestalten und GBG AG rechtzeitig im Voraus, in der Regel (Ausnahme z. B. bei besonderen Vorfällen) mindestens jedoch 14 Kalendertage, schriftlich anzumelden. Das Gleiche gilt für anlasslose Vor-Ort-Kontrollen. Die Ausübung des Inspektionsrechts darf den Geschäftsbetrieb von GBG AG nicht über Gebühr stören oder missbräuchlich sein.
 3. GBG AG ist berechtigt, für Inspektionen eine angemessene Vergütung vom Kunden zu verlangen.

Gegenseitige Unterstützung

Im Fall des Art. 82 DS-GVO verpflichten sich die Parteien, sich gegenseitig zu unterstützen und zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts beizutragen.

Anonymisierungsvereinbarung

1. GBG AG hat das Recht, die von dieser Vereinbarung umfassten personenbezogenen Daten zu anonymisieren und vorher die für die Anonymisierung erforderlichen Verarbeitungsschritte durchzuführen.
2. Unter Wahrung der Anonymität kann GBG AG alle so entstandenen Daten für eigene Zwecke wie die Erstellung von Betriebs- oder Branchenvergleichen oder sonstige Zwecke mit volks- bzw. betriebswirtschaftlichem Informationscharakter, statistische Auswertungen, Benchmarking, Produktverbesserungen, Produktneuentwicklungen und weitere vergleichbare Zwecke verarbeiten und nutzen. Dies umfasst auch eine anonymisierte Weitergabe an GBG AG-Anwender und Dritte, insbesondere an Verbände, Organisationen oder Forschungseinrichtungen sowie für Publikationen. Der ursprüngliche Datenbestand ist von dieser Anonymisierung nicht betroffen.
3. Der Kunde ist berechtigt, die vorstehende vertragliche Regelung zu streichen, ohne dass dies Auswirkungen auf die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung hat.

Vereinbarung weiterer Vertragszwecke

1. GBG AG ist berechtigt, die von dieser Vereinbarung umfassten personenbezogenen Daten zum Zweck der Fehlerbehebung in dem GBG AG-Produkt, in dem die Daten gespeichert sind, zu verarbeiten.
2. GBG AG ist berechtigt, die von dieser Vereinbarung umfassten personenbezogenen Daten zum Zweck der Qualitätssicherung für das GBG AG-Produkt, in dem die Daten gespeichert sind bzw. für eine neuere Version des GBG AG-Produkts zu verarbeiten.
3. GBG AG ist berechtigt, die von dieser Vereinbarung umfassten personenbezogenen Daten zum Zweck der Entwicklung neuer oder Weiterentwicklung bestehender GBG AG-Produkte in einer angemessen gesicherten Umgebung zu verarbeiten. GBG AG berücksichtigt auch in diesem Verarbeitungsprozess, dass vom Kunden gelöschte oder zur Löschung angewiesene Daten nicht mehr verarbeitet werden.
4. GBG AG ist berechtigt, die von dieser Vereinbarung umfassten personenbezogenen Daten zu verarbeiten,
 1. soweit sie dies für die Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit unbedingt notwendig und verhältnismäßig erachtet,
 2. soweit dadurch die Fähigkeit eines Netzes oder Informationssystems gewährleistet wird, mit dem vereinbarten Grad der Zuverlässigkeit Störungen oder widerrechtliche oder mutwillige Eingriffe abzuwehren, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Vollständigkeit und Vertraulichkeit von gespeicherten oder übermittelten personenbezogenen Daten sowie die Sicherheit damit zusammenhängender Dienste, die über diese Netze oder Informationssysteme angeboten werden bzw. zugänglich sind, beeinträchtigen. Dies umfasst insbesondere auch, den Zugang Unbefugter zu elektronischen Kommunikationsnetzen und die Verbreitung schädlicher Programmcodes zu verhindern sowie Angriffe in Form der gezielten Überlastung von Servern („Denial of service“-Angriffe) und Schädigungen von Computer- und elektronischen Kommunikationssystemen abzuwehren.

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die die Parteien getroffen hätten, hätten sie bei Abschluss des Vertrags an die Ungültigkeit des jeweiligen Punktes gedacht. Soweit diese Vereinbarung eine unbewusste Regelungslücke enthält, ist diese durch eine solche Regelung zu ersetzen, die die Parteien getroffen hätten, hätten sie bei Abschluss des Vertrags an die Regelungsbedürftigkeit des jeweiligen Punktes gedacht.

Formerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – sind gemäß DS-GVO schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

Beginn der Vereinbarung, Auswirkung von Kündigungen

1. Diese Vereinbarung beginnt mit Bestätigung des Vertragsschlusses durch GBG AG, frühestens jedoch am 25.05.2018.
2. Eine Annahme der geänderten Fassung durch GBG AG erfolgt nicht bereits durch (fortgesetzte) Leistungserbringung, sondern erfordert eine dem Formerfordernis des Art. 28 DS-GVO entsprechende Annahmeerklärung durch GBG AG.
3. Die Annahme/Bestätigung des Vertragsschlusses durch GBG AG kann in einem elektronischen Format erfolgen.
4. Diese Vereinbarung endet nicht automatisch mit der Kündigung aller Leistungsbeschreibungen und vertraglichen Vereinbarungen, sondern bedarf des ausdrücklichen Hinweises darauf in der Kündigung, dass es sich um eine Kündigung dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung handelt.

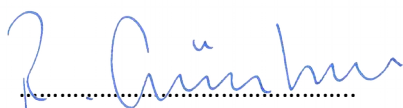
Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung nach BDSG

Die Parteien vereinbaren, dass zeitgleich mit Beginn dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung die zwischen den Parteien bestehende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz sowie etwaige weitere Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung einvernehmlich aufgehoben und durch diese neue Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ersetzt werden.

Verweise auf die DS-GVO

Alle in dieser Vereinbarung enthaltenen Verweise auf die DS-GVO gelten für die DS-GVO in ihrer jeweils aktuellen Fassung bzw. etwaige Nachfolgeregelungen.



Roland Günther (Geschäftsführer)
GBG AG

.....

Datum, Name, Unterschrift